



Brüssel, den 11. November 2014
(OR. en)

15342/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0331 (NLE)**

COEST 413

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. November 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 698 final
Betr.:	Vorschlag für eine BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 698 final.

Anl.: COM(2014) 698 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2014
COM(2014) 698 final

2014/0331 (NLE)

Vorschlag für eine

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS/HINTERGRUND

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.

Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine wurden im März 2007 eröffnet. Im Februar 2008 nahmen die EU und die Ukraine im Anschluss an den Beschluss über den Beitritt der Ukraine zur WTO Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (DCFTA) als Kernstück des Abkommens auf.

Dieses Abkommen ist gehört zu den am weitesten reichenden Assoziierungsabkommen, die die Europäische Union je ausgehandelt hat. Dies gilt insbesondere für den Bereich Handel und wirtschaftliche Integration, in dem es weit über eine reine Marktöffnung hinausgeht. Ziel des Abkommens ist es, sowohl die Vertiefung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der EU zu beschleunigen als auch die schrittweise wirtschaftliche Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen voranzutreiben, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (DCFTA).

Am 23. Juni 2014 nahm der Rat im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten den Beschluss¹ über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen der verbleibenden Teile des Abkommens an, einschließlich des Teils, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft, an. Die politischen Teile des Abkommens wurden bereits am 21. März 2014 unterzeichnet². In der Folge wurde das Abkommen am 27. Juni 2014 am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel unterzeichnet.

Die Ukraine hatte das Abkommen im September ratifiziert und dies der EU noch im selben Monat notifiziert, so dass die entsprechenden Bestimmungen mit Wirkung vom 1. November 2014 vorläufig angewendet werden können. Allerdings wurde nach Konsultationen mit der ukrainischen Seite und im Kontext der allgemeinen Anstrengungen zur Umsetzung des Friedensprozesses vereinbart, die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen des Assoziierungsabkommens (Titel IV) bis zum 31. Dezember 2015 zu verschieben, bei gleichzeitiger Fortsetzung der Anwendung der autonomen Handelsmaßnahmen der EU zugunsten der Ukraine.

¹ ABl. L 278 vom 15.9.2014, S. 8.

² ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 1.

Daher wird die vorläufige Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Titel III, IV, V, VI und VII sowie der entsprechenden Anhänge und Protokolle des Abkommens schrittweise wirksam. Für die Titel III, V, VI und VII des Abkommens sowie die diesbezüglichen Anhänge und Protokolle wurden Ende September die in Artikel 486 vorgesehenen Notifizierungen gemeinsam mit der Notifizierung nach Artikel 4 des Beschlusses 2014/295/EU des Rates vorgenommen. Für Titel IV und die diesbezüglichen Anhänge und Protokolle erfolgte die Notifizierung so, dass die vorläufige Anwendung am 1. Januar 2016 nach einer weiteren Notifizierung nach Artikel 486 des Abkommens wirksam wird.

Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und der Ukraine, mit der Um- und Durchsetzung bestimmter Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE

In Titel VII des Abkommens mit der Ukraine ist der für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche institutionelle Rahmen festgelegt. Das Abkommen sieht die Einsetzung eines Assoziationsrates (Artikel 461 Absatz 1) auf Ministerienebene vor, der die Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht und begleitet.

Außerdem wird – mit Artikel 464 Absatz 1 des Abkommens – ein Assoziationsausschuss eingesetzt, der die Vorbereitung der Tagungen und Beratungen des Assoziationsrates übernimmt, gegebenenfalls die Beschlüsse des Assoziationsrates durchführt und generell die Kontinuität der Beziehungen im Rahmen der Assoziation und das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens gewährleistet.

Der Assoziationsrat und der Assoziationsausschuss können jeweils beschließen, andere Unterausschüsse oder sonstige Gremien einzusetzen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen; der Assoziationsrat bzw. der Assoziationsausschuss legt dann die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Arbeitsweise dieser Ausschüsse oder Gremien fest. Außerdem ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu ändern oder zu aktualisieren (Artikel 463 Absatz 3 des Abkommens). Er kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen (Artikel 465 Absatz 2).

Zur Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Titel IV (Handel und Handelsfragen) tritt der Assoziationsausschuss in einer besonderen Zusammensetzung zusammen (Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens). Der die DCFTA betreffende Teil des Abkommens sieht die Einsetzung besonderer Unterausschüsse für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, für Zölle, für geografische Angaben und für Handel und nachhaltige Entwicklung vor, die den Assoziationsausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

Foren für die Zivilgesellschaft und die parlamentarische Zusammenarbeit sind ebenfalls vorgesehen.

Um die reibungslose und fristgerechte Umsetzung des die DCFTA betreffenden Teils des Abkommens zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Aktualisierung oder Änderung einiger handelsbezogener Anhänge des Abkommens, wird vorgeschlagen, dass der Assoziationsrat entsprechende Befugnisse auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ überträgt. Durch die Übertragung dieser Befugnisse wird innerhalb des Ausschusses die erforderliche Kohärenz der fachlichen Beratungen über die Erfüllung handelsrelevanter Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit der Annäherung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den Besitzstand der EU, sichergestellt und die Voraussetzung für eine zügige Weiterverfolgung geschaffen.

Um den institutionellen Rahmen zu vervollständigen und Beratungen auf Expertenebene zu wichtigen Fragen in Bereichen, in denen die Abkommen vorläufig angewandt werden, zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, die folgenden beiden Unterausschüsse einzusetzen:

- 1) Unterausschuss für Recht, Freiheit und Sicherheit
- 2) Unterausschuss für wirtschaftliche und sonstige sektorale Zusammenarbeit.

Die Unterausschüsse sollen sich mit diesen Themenbereichen dann befassen, wenn konkrete Ergebnisse zu erwarten sind, statt sich Jahr für Jahr immer wieder mit den gleichen Tagesordnungspunkten zu befassen.

Mit Zustimmung der Vertragsparteien können zu einem späteren Zeitpunkt weitere Unterausschüsse eingesetzt werden.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Bereichen der sektoralen Zusammenarbeit vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in 28 Bereichen liegt – dazu zählen u. a. Energie, Verkehr, Statistik, Umweltschutz und -förderung, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Sozialpolitik, Justiz, Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Verbraucherpolitik, Reform der öffentlichen Verwaltung, allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie kulturelle Zusammenarbeit.

In all diesen Bereichen baut die verstärkte Zusammenarbeit auf dem derzeitigen – bilateralen und multilateralen – Rahmen auf, um den Dialog und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahrensweisen systematischer zu gestalten. Zur Umsetzung der die sektorale Zusammenarbeit betreffenden Teile des Abkommens wurde ein umfassendes Programm für die schrittweise Annäherung der relevanten ukrainischen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand erstellt, das in den Anhängen des Abkommens enthalten ist. Spezifische Zeitpläne für die Annäherung und Anwendung ausgewählter Teile des EU-Besitzstands durch die Ukraine dienen als Richtschnur für die laufende Zusammenarbeit und bilden das Kernstück der ukrainischen Reform- und Modernisierungsagenda.

Der in dem Abkommen häufig genannte „regelmäßige“ Dialog kann sich auf alle vorstehend genannten Politikbereiche erstrecken. Der zweite Unterausschuss kann daher seine Sitzungen je nach Bedarf in unterschiedlicher Zusammensetzung abhalten. Dieser Vorschlag stützt sich auf die Erfahrungen mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Ukraine

und zielt darauf ab, die Funktionsweise der mit dem Abkommen eingeführten Struktur von Unterausschüssen zu straffen.

Sowohl die EU als auch die Ukraine haben sich dazu verpflichtet, das Abkommen zügig und wirksam umzusetzen. Mit diesem Vorschlag soll daher gewährleistet werden, dass der institutionelle Rahmen des Abkommens möglichst rasch funktionsfähig ist. Um dies zu erleichtern, müssen die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat und für den Assoziationsausschuss und die Unterausschüsse möglichst rasch verabschiedet werden, damit diese unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen können. Die erste Tagung des Assoziationsrates mit der Ukraine soll möglichst rasch stattfinden, nachdem mit der vorläufigen Umsetzung begonnen wurde, idealerweise noch vor Jahresende.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Die Rechtsgrundlage, auf die sich die Genehmigung des Standpunkts, der von der Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, stützt, ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 218 Absatz 9. Für EURATOM ist die Rechtsgrundlage, auf die sich die Genehmigung des Standpunkts stützt, der in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Ukraine eingesetzten Assoziationsrat zu vertreten ist, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 101.

In Anbetracht der oben dargelegten Verhandlungsergebnisse schlägt die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV und Artikel 101 des EURATOM-Vertrags vor, dass der Rat den Beschluss zur Genehmigung des von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auf der ersten Tagung des Assoziationsrates EU - Ukraine zu vertretenden Standpunkts annimmt, und zwar in Bezug auf:

- die Geschäftsordnungen für den Assoziationsrat und für den Assoziationsausschuss,
- die Einsetzung von zwei Unterausschüssen

und

- die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

über den im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 486 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 4 der Beschlüsse des Rates vom 17. März 2014³ und 23. Juni 2014⁴ über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens sind bestimmte Bestimmungen des Abkommens aufgeführt, die vorläufig angewendet werden.
- (3) Nach Artikel 462 Absatz 2 des Abkommens gibt sich der Assoziationsrat eine Geschäftsordnung.
- (4) Artikel 464 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass der Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuss unterstützt wird, dessen Aufgaben und Arbeitsweise nach Artikel 465 Absatz 1 vom Assoziationsrat in seiner Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (5) Nach Artikel 462 Absatz 3 wird der Vorsitz im Assoziationsrat abwechselnd von einem Vertreter der Union und einem Vertreter der Ukraine geführt.

³ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 1.

⁴ ABl. L 278 vom 15.9.2014, S. 1.

- (6) Artikel 466 Absatz 2 sieht vor, dass der Assoziationsrat beschließen kann, Unterausschüsse für bestimmte Bereiche einzusetzen, die für die Umsetzung dieses Abkommens erforderlich sind, damit sie ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (7) Der Assoziationsrat überwacht und begleitet die Anwendung und Umsetzung des Abkommens. Der Assoziationsrat kann seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Es ist zweckmäßig, dass der Assoziationsrat im Einklang mit den Artikeln 463 Absatz 3 und 465 Absatz 2 dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nach Artikel 465 Absatz 4 die Befugnis zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Abkommens überträgt, die sich auf die Kapitel 1 (Anhänge I-C und I-D), 3, 5, 6 und 8 des Titels V (Handel und Handelsfragen) beziehen, sofern diese Kapitel keine spezifischen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung der Anhänge dieses Abkommens enthalten.
- (8) Um die wirksame Umsetzung des Abkommens zu gewährleisten, sollte die Geschäftsordnung so bald wie möglich, gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren, angenommen werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft in dem mit Artikel 464 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits eingesetzten Assoziationsrat zu vertretende Standpunkt im Hinblick auf
 - die Annahme der Geschäftsordnungen des Assoziationsrates und des Assoziationsausschusses sowie
 - die Einsetzung von zwei Unterausschüssen und die Annahme ihrer Geschäftsordnungenund
 - die Übertragung bestimmter Befugnisse vom Assoziationsrat auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ wird hiermit im Einklang mit diesem Beschluss beigefügten Entwürfen für Beschlüsse des Assoziationsrates festgelegt.
2. Geringfügige Änderungen der Beschlussentwürfe können von den Vertretern der Union im Assoziationsrat ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Vorsitz im Assoziationsrat wird seitens der Union von der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

Im Namen der Kommission

Der Präsident